

Antrag 7	Änderung des WahrnV. für Mitglieder BG III (Filmurheber) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe III	Auf Empfehlung der Versammlung der Berufsgruppe III vom 27. April 2022 soll der Wahrnehmungsvertrag der Urheber*innen der Berufsgruppe III erweitert werden um den Beteiligungsanspruch gem. § 87k UrhG (Beteiligung an Vergütung der Presseverleger für das neue Presseverlegerleistungsschutzrecht).

Der neue § 87k UrhG regelt den Beteiligungsanspruch der Urheber*innen am Presseverlegerleistungsschutzrecht. Weil dieser vor allem im journalistischen Bereich Relevanz aufweist, nimmt die VG Bild-Kunst diesen Anspruch aktuell für die Mitglieder von BG I und II wahr.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Beteiligungsanspruch auch für einzelne Mitglieder der BG III wichtig wird. Deshalb sollte der Wahrnehmungsvertrag für Filmurheber*innen der BG III ebenfalls entsprechend ergänzt werden. Da der Beteiligungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ist, wäre die Abtretung des Anspruchs an die VG Bild-Kunst für die berechtigten Filmurheber*innen mit keinem Nachteil verbunden.

Beschlussvorlage Antrag 7:

In den Wahrnehmungsvertrag Filmurheber der BG III wird eine neue Ziffer 1.17 eingefügt mit dem folgenden Wortlaut:

„den Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG;“